

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Lieferung von Verlagserzeugnissen (Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Presseerzeugnisse) - gültig ab April 2017

### I. Allgemeines/Geltungsbereich

1. Die Belieferung mit Verlagserzeugnissen erfolgt durch die Firma MÖLK Pressegrasso Vertriebs GmbH & Co. KG - im folgenden „Grossist“ genannt - ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (LZB). Eine Verpflichtung, bestimmte Objekte zu liefern, besteht nicht. Die LZB des Grossisten gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die LZB in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.
2. Die LZB gelten für alle Geschäftsbeziehungen des Grossisten mit Kunden, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wenn ein Kunde mehrere Verkaufsstellen betreibt, gelten diese Bedingungen für die Lieferungen an sämtliche Verkaufsstellen des Unternehmers.
3. Die Belieferung mit Verlagserzeugnissen erfolgt ausschließlich für die belieferte Verkaufsstelle. Die Lieferzusage ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für den jeweiligen Geschäftspartner und dessen Rechtsnachfolger, sofern eine weitere Belieferung der Verkaufsstelle sachlich gerechtfertigt ist, sowie für den Standort der betreffenden Verkaufsstelle zum Zeitpunkt der Lieferaufnahme. Die Abgabe an Wiederverkäufer sowie die Weitergabe der gelieferten Verlagsobjekte an andere Plätze (z. B. Filialbetriebe) ist nicht zulässig.
4. Die gelieferten Verlagserzeugnisse sind ausschließlich für den Endverbraucher bestimmt. Sie müssen unverändert bleiben. Es dürfen keine Beilagen entfernt oder hinzugefügt werden.
5. Mit Annahme der Lieferung verpflichtet sich der Kunde, die von den Verlagen gemäß § 30 GWB gebundenen Endverkaufspreise, die sich aus dem jeweiligen Preisaufdruck auf dem Verlagserzeugnis sowie dem Lieferschein des Grossisten ergeben, einzuhalten. Preisnachlässe, gleich welcher Art, sind unzulässig.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber dem Grossisten abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

### II. Lieferungen

1. Der Kunde erklärt sich bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten ständig das volle Sortiment zu führen. Dabei ist insbesondere die sich aus Artikel 5 Grundgesetz ergebende Forderung des freien Zugangs zum Markt für jedes Presseerzeugnis zu beachten.
2. Das Dispositionsrecht für alle Presseerzeugnisse behält sich der Grossist vor. Bei der Ausübung dieses Dispositionsrechts unterliegt der Grossist folgenden Einschränkungen:

Die Branchenüblichkeit sowie die Richtlinien der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten sind zu beachten. Dem Kunden sind somit nur so viele Exemplare zu liefern, dass die Gesamtremission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionshöhe wird bestimmt aus der Geschäftsart des Kunden und der Schwankungsbreite des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.
3. Der Kunde verpflichtet sich, in einem für ihn zumutbaren Rahmen für wirksame Auslage und Aushang der Objekte zu sorgen, sie über die gesamte Verkaufszeit anzubieten und evtl. gelieferte Verkaufshilfen zu benutzen.
4. Eine vom Kunden gewünschte vorübergehende oder endgültige Liefereinstellung ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform mitzuteilen.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist werden die vom Grossisten im Voraus geschriebenen Lieferscheine der nicht gelieferten Ware zunächst belastet und zum nächst erreichbaren Termin dem Kunden wieder gutgeschrieben.
5. Der Kunde ist zur Einhaltung der von den Verlagen festgesetzten Erstverkaufstage verpflichtet, auch dann, wenn die Objekte aus technischen Gründen vor diesem Termin angeliefert werden.

6. Ereignisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Verkehrsbehinderungen oder Diebstahl entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Grossisten vorliegt.
7. Bei der Lieferaufnahme an einen neuen Kunden ist der Grossist berechtigt, im Einzelfall aus wirtschaftlich oder sachlich gerechtfertigten Gründen die Zahlung einer Kautions zu verlangen.

### III. Versand

1. Die Belieferung der Kunden mit Verlagserzeugnissen erfolgt kostenlos. Die Wahl des Versandes der gelieferten Objekte obliegt dem Grossisten.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lager des Grossisten verlassen hat. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
3. Für Direktlieferungen ab Verlag an den Kunden mit Verrechnung über den Grossisten gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

### IV. Lieferdifferenzen und Mängel

1. Die Rechte des Kunden wegen Fehlmengen oder wegen Mängeln an der Lieferung setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377ff HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Nach diesen Vorschriften hat ein Kaufmann Ware unverzüglich nach Empfang auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Festgestellte Mängel oder Fehlmengen sind sofort zu rügen. Unterlässt der Kaufmann diese Untersuchungs- und Rügepflicht, sind sämtliche Mängelansprüche insoweit ausgeschlossen.
2. Für ordnungsgemäß gerügte Fehlmengen bzw. sonstige ordnungsgemäß gerügte Mängel der Leistung hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung, d. h. in Anbetracht der gelieferten Produkte Nachlieferung oder nach seiner Wahl Gutschrift auf der nächst erreichbaren Wochenrechnung. Eine Nachlieferung ist ausgeschlossen, wenn diese für den Kunden nicht mehr von Interesse ist oder wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart ist. Im Falle der gescheiterten Nachlieferung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Kunden wegen Fehlmengen oder Mängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für das Vertragslösungsrecht aus wichtigem Grunde.
3. Bei Unstimmigkeiten der Direktlieferungen benötigt der Grossist unbedingt den Versandaufkleber. Eine Gutschrift kann erst dann gewährt werden, wenn der Verlag solche gewährt.

### V. Haftung

1. Soweit sich aus diesen LZB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Grossist bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet der Grossist – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Grossist vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Grossisten jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Grossist nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Grossist einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

## VI. Remission

1. Für die Lieferungen von Presseerzeugnissen gewährt der Grossist nach Ablauf der festgesetzten Verkaufszeiten ein Rückgaberecht (Remissionsrecht). Ausnahmen bilden Objekte, die auf Bestellung ausdrücklich ohne Rückgaberecht geliefert werden. Die Remissionsexemplare müssen sich in einem einwandfreien, ungelesenen Zustand befinden.
2. Eine Remissionsgutschrift erfolgt grundsätzlich nur bei Rückgabe zu den von den Verlagen für die einzelnen Presseerzeugnisse bestimmten Remissionsterminen. Der Grossist gibt diese Termine durch Aufruf bekannt.

Erhält der Grossist die Remissionsexemplare nach Ablauf der Remissionstermine, ist er berechtigt, eine Remissionsgutschrift zu versagen, soweit er selbst wegen der eingetretenen Verspätung von den Verlagen keine Remissionsgutschriften erhält. In begründeten Einzelfällen werden Kulanzgutschriften für verspätet (nach Ablauf des Remissionsschlussstermins) eingehende Remittenden erteilt.

Frühremissionen haben grundsätzlich zu unterbleiben.

3. Für die Remission sind die von dem Grossisten ausgegebenen Formulare zu verwenden. Sie sind entsprechend auszufüllen und der Remissionssendung beizufügen.
4. Die Remissionsexemplare müssen entsprechend der Einteilung der Remittendenformulare zu transportfähigen Paketen verpackt sein.
5. Die Abholung der Remissionspakete erfolgt kostenlos. Ist die Sendung an dem auf dem Remissionsformular angegebenen Tag vom Kunden nicht zusammengestellt, so ist der Kunde berechtigt, die zu remittierenden Exemplare binnen weiterer 24 Stunden beim Grossisten abzuliefern.
6. Die Gutschrift erfolgt auf der nächsten für den Grossisten erreichbaren Rechnung.

## VII. Zahlung

1. Der Grossist berechnet die Lieferungen an den Kunden zu Nettopreisen plus Mehrwertsteuer.
2. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar, spätestens nach sieben Tagen tritt automatisch Verzug ein. Wechsel werden nicht in Zahlung genommen. Bei der Annahme von Schecks gilt die Schuld erst mit deren Einlösung als gedeckt.
3. Rechnungen werden im SEPA-Firmenlastschriftverfahren eingezogen. Hierfür wird dem Grossisten vom Kunden ein gesondertes SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Grossisten anerkannt sind.  
Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Kunden kein Zurückbehaltungsrecht zu.
5. Gerät der Kunde in Verzug, ist die fällige Forderung während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Falls der Grossist einen höheren Verzugschaden nachweisen kann, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Grossisten auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Grossisten aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleibt die gelieferte Ware gem. § 449 BGB Eigentum des Grossisten.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Grossist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch den Grossisten liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
3. Der Grossist verpflichtet sich, die ihm aufgrund dieser Regelung zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten des Grossisten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Grossisten.

## IX. Kündigungsrechte des Grossisten

1. Insolvenzhängiges Kündigungsrecht

Der Grossist kann alle Lieferverträge mit dem Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

- a) der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder eine Zahlungsunfähigkeit droht;
- b) der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher Antrag von einem Gläubiger des Kunden gestellt wird;
- c) gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

2. Insolvenzunabhängiges Kündigungsrecht

Der Grossist kann alle Lieferverträge mit dem Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

- a) in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht;
- b) der Kunde mit der Zahlung eines nicht nur unerheblichen Betrages der fälligen Rechnung des Grossisten in Verzug ist;
- c) der Kunde gegen die Preis- und Verwendungsbindung verstößt; oder
- d) der Kunde laufend und nachhaltig die vorstehenden Vereinbarungen verletzt.

Voraussetzung für Kündigungen gemäß den vorstehenden Regelungen lit) 2 c) und 2 d) ist, dass der Grossist den Kunden erfolglos abgemahnt hat, es sei denn, eine solche Abmahnung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich (§ 314 BGB).

## X. Firmen-, Rechtsform-, Adressänderungen

1. Der Kunde hat den Grossisten unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Firma ändert, einen Rechtsformwechsel vollzieht oder das Unternehmen des Kunden mit einem anderen Unternehmen verschmolzen wird. Ebenso hat der Kunden den Grossisten über jede Adressänderung zu informieren. Die Benachrichtigung hat jeweils in Textform zu erfolgen.

Solange der Kunde den Grossisten nicht über Firmen-, Rechtsform- oder Adressänderungen informiert hat, erfolgt die Rechnungsstellung und Korrespondenz an die vom Kunden zuletzt mitgeteilte Firmenbezeichnung und Adresse.

2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Grossisten sämtlichen Aufwand, der dem Grossisten wegen einer nicht rechtzeitigen Information über eine Firmen-, Rechtsform- oder Adressänderung entsteht, zu ersetzen. Nicht rechtzeitig ist die Information, wenn seit der vorgenannten Umstellung mehr als 14 Tage vergangen sind. Falls der Kunde nach Ablauf dieser Kulanzfrist wegen einer Firmen-, Rechtsform- oder Adressänderung eine Neuausstellung von Lieferpapieren und Rechnungen verlangt, wird der Grossist pro Rechnungswoche für die Änderung von Lieferscheinen und/oder Rechnungen eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50,- € verlangen. Dem Kunden steht es frei, dem Grossisten nachzuweisen, dass der Aufwand geringer ist, als die vereinbarte Pauschale. Dem Grossisten bleibt vorbehalten, über die Pauschale hinausgehende nachgewiesene Aufwendungen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

## XI. Sonstige Bestimmungen

1. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen LZB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform bzw. Bestätigung des Grossisten in Textform maßgebend.
2. Sollten Teile dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen in gesetzlich zulässiger Form so ergänzt werden, dass der wirtschaftliche Zweck in höchstmöglichem Umfang erreicht wird.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.